

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 14.10.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Stoltebüll beschließt die „1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ in der vorgelegten Form. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stoltebüll erhebt eine Hundesteuer. Grundlage hierfür bildet Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.12.2015.

Um den gesetzlichen Änderungen (Wegfall des Gefahrhundegesetzes und Einführung des Hundegesetzes in Schleswig-Holstein) gerecht zu werden, wurde eine Neufassung der Hundesteuer-Satzung zum 01.01.2016 beschlossen.

Die bis dorthin gegebene Möglichkeit, Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit, als gefährlich einzustufen und entsprechend höher zu besteuern, ist grundsätzlich durch die Aufhebung des Gefahrhundegesetzes entfallen. Aufgrund der Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (shgt) wurde die Gefährlichkeit von aufgrund der Rassezugehörigkeit aus den Ausführungen im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz abgeleitet und die Möglichkeit erhalten, für bestimmte Hunderassen eine höhere Steuer zu erheben.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat im Laufe des Jahres 2016 zwei Entscheidungen getroffen, wonach eine erhöhte Besteuerung allein aufgrund der Rassezugehörigkeit unzulässig ist.

Unabhängig davon hat der Schleswig-Holsteinische Landtag einem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zugestimmt, wonach die Höhe des Steuersatzes nicht von der Rassezugehörigkeit abhängig gemacht werden darf.

Nach Einschätzung des shgt wird diese Änderung Ende Oktober oder Ende November 2016 in Kraft treten.

Um den o.g. Ansprüchen gerecht zu werden empfiehlt die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht eine Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung zu erlassen, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt.

Die Hundesteuersatzung ist dahingehend zu ändern, dass die Einstufung als „gefährlicher Hund“ aufgrund der Regelung im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz entfällt.

Die Regelung über einen erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde bleibt jedoch weiterhin in der Satzung enthalten, allein die Feststellung, ob ein Hund als gefährlich eingestuft wird, kann künftig nur noch durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt werden. Hierfür sind Regelungen im § 7 des Hundegesetzes getroffen.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Stoltebüll werden als gering eingestuft, wird doch zurzeit kein Hund als „gefährlicher Hund“ besteuert.

Der bisher verfolgte Lenkungszweck zur Reduzierung der gehaltenen „gefährlichen“ Hunde entfällt jedoch. Dieser kommt künftig erst nach der Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit zum Tragen.

Desweiteren ist die Gemeinde Stoltebüll aufgrund der weiterhin defizitären Haushaltssituation gehalten, geeignete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Durch die Anhebung der Steuersätze gemäß § 5 der Hundesteuersatzung für den 1. Hund von 20,- € auf 40,- €, für den 2. Hund von 30,- € auf 60,- €, für jeden weiteren Hund von 40,- € auf 80,- € sowie für den gefährlichen Hund von 200,- € auf 400,- € kann im Haushaltsjahr 2017 eine Erhöhung des Ertrages bei der Hundesteuer von voraussichtlich 2.200,- € erreicht werden.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto: 10.611100.403200

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Steuergegenstand wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 - 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

Der § 4 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2	400,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stoltebüll, den 28.11.2016

Schwager
(Bürgermeister)